

**Entsprechenserklärung 2021  
des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG  
zu den Empfehlungen der Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG haben sich mit der Erfüllung der Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex sorgfältig befasst. Sie haben dabei den Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 („**Kodex 2020**“), berücksichtigt und im Dezember 2021 folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes verabschiedet.

Die GSW Immobilien AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex 2020) und wird ihnen auch künftig entsprechen, mit den folgenden Ausnahmen:

Die GSW Immobilien AG ist Teil der Deutsche Wohnen Gruppe und insoweit – spätestens mit Ende der ersten Annahmefrist des öffentlichen Übernahmeangebots der Vonovia SE an die Aktionäre der Deutsche Wohnen SE – auch Teil der Vonovia Gruppe. In Anbetracht dieser unternehmensspezifischen Situation der Gesellschaft, insbesondere der Mehrheitsbeteiligung der börsennotierten Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre halten Vorstand und Aufsichtsrat die Abweichung von einer Reihe von Empfehlungen des Kodex 2020, für sachgerecht und angemessen und erklären vorsorglich, dass den Empfehlungen in A 1 (Diversität bei Führungsfunktionen), A 3 (Investorengespräche), A 5 (Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung in einer Übernahmesituation), B 2 (Nachfolgeplanung), C 1 Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat), C 6 (angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter), C 7 Mehrheitliche Unabhängigkeit Anteilseignervertreter), C 9 (Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern vom kontrollierenden Aktionär), im Abschnitt D (Arbeitsweise des Aufsichtsrats), D 1, D 2 bis D 5 sowie damit zusammenhängend C 10, D 11 und D 13, und D 7 sowie im Abschnitt G (Vergütung des Vorstands), G 1 bis G 13 nicht entsprochen wird.

Im Hinblick auf den aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Aus diesem Grund wird den Empfehlungen in D 2 bis D 5 sowie damit zusammenhängend C 10, D 11 und D 13 nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für sachgerecht und vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und Kodex für die Ausschüsse vorgesehenen Themen auseinandersetzen. Mit dem Gesamtaufichtsrat personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Die in D 11 empfohlene Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung wird von dem Gesamtaufichtsrat vorgenommen. Die in D 13 empfohlene Selbstbeurteilung wird nur für das Aufsichtsratsplenum vorgenommen.

Die Vorstände der Gesellschaft haben derzeit keine Anstellungsverträge bei der Gesellschaft, sondern haben Anstellungsverträge mit der Muttergesellschaft Deutsche Wohnen SE

beziehungsweise mit mit der Deutsche Wohnen SE verbundenen Gesellschaften. Diese sehen vor, dass für die Übernahme von Vorstandsmandaten bei Tochtergesellschaften der Deutsche Wohnen SE kein zusätzlicher Vergütungsanspruch besteht. Dementsprechend gewährt die Gesellschaft den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern keine gesonderte Vergütung.

Ein gemäß dem neuen § 87a Aktiengesetz entsprechendes Vergütungssystem wurde vom Aufsichtsrat festlegt und von der ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juni 2021 beschlossen. Dies trägt der besonderen Unternehmenssituation Rechnung und entspricht insoweit daher gegenwärtig nicht den Empfehlungen G 1 bis G 13. Sollte der Aufsichtsrat es in Zukunft im Interesse des langfristigen Wohlergehens der GSW Immobilien AG für notwendig erachten, Führungspersonlichkeiten zu Mitgliedern des Vorstands zu bestellen, die keinen Anstellungsvertrag mit der Deutsche Wohnen SE oder mit verbundenen Gesellschaften der Deutsche Wohnen SE haben, so wird der Aufsichtsrat vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen und eine Vergütung nach Maßgabe der Anlage zum Vergütungssystem vereinbaren und in Ansehung der dann bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ein angepasstes Vergütungssystem beschließen und der Hauptversammlung zur Billigung vorlegen.

Berlin, im Dezember 2021

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand